

10. Damit er nun in diesem seinem Amt mit mehrm Nachdruck und Respect dienen möge/wollen wir alle zur Einnahme und Ausgabe bestellte Hof-Diener/wie auch das gemeine Gesinde/an ihn mit einem Handschlag durch unsern Hof-Marschalck anweisen/das sie ihm biß angedachten unsern Hof-Marschalck/und Uns/schuldige Folge leisten/darbey er denn/was er dieser seiner Bestallung/unserer Hof-Ordnung/und des Hof-Marschalcks oder unserm Befehl gemäß handelt/gebühlich und mächtiglich geschüzet werden/auch da Beschwerung und Klage über ihn gelangte/gehöret/und zu nothdürfftiger Verantwortung gelassen/und unverschuldeter oder unerkannter Dinge nicht gestraffet oder geschimpffet werden soll/und wird er sich selbst mit den Hof-Dienern/auch Fremden/nach aller Erbarkeit und Hof-Sitten/in acht zunehmen/nicht zu gemein zu machen/sondern guter Vorsichtigkeit/Treue/Berschwoiegenheit/und Bebutsamkeit/zu befeissigen wissen/2c.

XII.

Bestallung eines Amtschreibers/Kasteners/Kellners/oder dergleichen Bedienten/dem die Einbringung und Rechnung der Aemter-Einkunfften anvertrauet.

Unser Amtschreiber (Kastner/Kellner/AmtssBoigt) zu N. N. soll in gemein seine ganze Dienste

